

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1873)
Heft: 49

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

Für die Stadt Solothurn:

Halbjährl.: Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.

Franco für die ganze Schweiz:

Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl.: Fr. 2. 90.

Für das Ausland pr. Halbjahr franco:

Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 6.

Schweizerische**Kirchen-Zeitung.**Für Italien Fr. 5. 50.
Für Amerika Fr. 8. 50.**Einrückungsgebühr:**10 Cts. die Zeile
(1 Cgr. = 3 Kr. für Deutschland.)Erscheint
jeden Samstag
1 1/2 Bogen stark.

Briefe und Gelder franco.

**Encyclik Sr. Heiligkeit Papsts
Pius IX.**

an alle Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe und Bischöfe, vom 21. Nov. 1873, dem 28. Jahre seines Pontificats. *)

Ehrwürdige Brüder, Heil und Segen im Herrn!

Ob schon Wir seit Beginn Unseres langjährigen Pontificats schon viel Trauriges und Herbes zu erdulden hatten, wovon Wir die mannigfaltigen Ursachen in Unfern zahlreichen frühern Schreiben an Euch bereits besprochen, so ist doch besonders in diesen letzten Jahren die Bürde Unserer Bekümmernisse dermaßen schwer und drückend geworden, daß sie uns fast erdrücken müßte, würde nicht die Erbarmung Gottes uns aufrecht erhalten. Ja, soweit selbst ist es gekommen, daß einem von soviel stürmischen Wogen herungerissenen Leben der Tod weit vorzuziehen wäre und wir oft mit zum Himmel emporgerichteten Blick auszurufen gedrungen werden: Besser ist's für uns zu sterben, als das mannigfache Wehe der Heiligen zu schauen." (I. Matk. 3, 59.)

Der hl. Vater geht hier auf die Zerstörung der Klöster und geistlichen Orden in Rom, und auf die inhumane Vertreibung der Religiösen aus den Ordenshäusern über und fährt hernach wieder fort:

Allein nicht über diese Bedrängnisse an Euch zu schreiben hatten Wir uns zur hauptsächlichsten Aufgabe gemacht; vielmehr würden Wir wohl den Gram hierüber in trauriges Stillschweigen verhüllen, wofern es nicht Hülfe der göttlichen Güte und Guld Uns ermöglichte würde, jene überaus herben Schmerzen zu sämstigen, von denen in andern Ländern so viele Ehrwürdige Brüder, Oberhirten von Diözesen und ihr Klerus und Volk gequält werden.

*) Den lateinischen Originaltext geben der „Monde“, die „Genfer Correspondenz“ und andere Blätter.

Denn es ist Euch nicht unbekannt, Ehrwürdige Brüder, daß einige Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft, nicht sowohl von den Protestanten hiezu angetrieben, deren vielmehr Manche das widerrechtliche Vorgehen nicht billigten, als gedrängt von intriguanten Parteigängern (irreligiöser Gesellschaften), wie deren heute fast überall am Ruder des Staates sich befinden, alle Ordnung über den Haufen geworfen und selbst die wesentlichen Fundamente der christlichen Kirchenverfassung nicht bloß wider alle Regel der Gerechtigkeit und der Vernunft, sondern auch beschworenen Verträgen zum Trutz unterwühlt haben, da doch vermöge bestehender feierlicher Uebereinkünfte, die sogar durch die Verfassungen und das eidgenössische Bundesgesetz garantirt sind, die religiöse Freiheit der Katholiken unangefochten und geschützt sein sollte. Bereits in Unserer unterm 23. Dezember verfloßenen Jahres abgehaltenen Allocution haben Wir unser tiefes Bedauern über die von den Regierungen jener Kantone im Religiösen verübten Gewalt ausgesprochen, „sei es daß sie Beschlüsse faßten wider Dogmen der katholischen Religion, sei es daß sie Apostaten begünstigten und hinwieder die Ausübung der bischöflichen Gewalt hinderten.“ Allein unsere vollgerechten Klagen, die auf unsern Befehl von unserm apostolischen Geschäftsträger selbst dem schweizerischen Bundesrathe mitgetheilt wurden, blieben gänzlich unbeachtet; übrigens fanden auch die Protestationen der Katholiken jedes Standes und Ranges, wie auch die wiederholten Beschwerdeingaben des schweizerischen Episcopats nicht bessere Berücksichtigung; ja, es kam dahin, daß auf die anfänglichen Unbilden nur neue und schwerere gehäuft wurden.

Denn nach der gewaltsamen Vertreibung des Ehrwürdigen Bruders, Caspar, Bischofs von Hebron und Apostolischen Vikars für Genf, eine Vertreibung, die ebenso ehrend und glorreich für den Dulder, als schmach- und schandvoll für die Befehlsgeber und Vollzieher gewesen, erließ die Genfer-Regierung unterm 23. März und 27. August

laufenden Jahres zwei Gesetze, in völliger Uebereinstimmung mit dem Gesetzesvorschlage vom Oktober des vorangehenden Jahres, den Wir in der soeben erwähnten Allocution bereits als verwerflich verurtheilt haben. Sie, die besagte Regierung nämlich, machte sich das Recht an, für ihren Kanton eine andere Verfassung der katholischen Kirche auszubrüten, dieselbe nach demokratischen Grundsätzen gestaltend. Sie unterfängt sich hiebei zugleich, den Bischof sowohl in Ausübung der eigenen Jurisdiktion und Verwaltung als in der Uebertragung allfälliger Vollmachten der Staatsgewalt zu unterstellen; verbietet, daß je ein Bischof in Genf residire, setzt aus sich die Zahl und Umschreibung der Pfarreien fest, bestimmt die Weise und die Bedingungen, der Wahl der Pfarrer und Vikare, wie auch die Fälle und die Weise ihrer Abberufung oder ihrer Einstellung im Amte; überträgt deren Ernennungsrecht den Laien, wie sie auch den Laien die ganze zeitliche Verwaltung des Kultus anheimstellt, dieselben zu einer gewissen Ueberaufsicht über alles Kirchliche ermächtigend. Durch die nämlichen Gesetze ist vorgesehen, daß ohne das Plazet der Regierung, das zu jeder Zeit widerrechtlich ist, weder Pfarrer noch Vikare irgend eine Funktion verrichten, oder irgend eine Würde annehmen dürfen, die höher stünde als die Stellen lauten, zu denen das Volk sie erwählte; endlich sollten die ernannten Geistlichen vom Staate noch zur Leistung eines Eides, dessen Wortlaut eine förmliche Apostasie in sich schließt, angehalten werden. Jedermann begreift, daß derlei Gesetze nicht nur ungültig und nichtig sind, weil den Gesetzgebern als Laien und größtentheils Katholiken eine bezügliche Befugniß nicht zustand, sondern daß jene Gesetze auch in dem, was sie verlangen, den katholischen Glaubenswahrheiten und der durch das ökumenische Concil von Trient und die päpstlichen Konstitutionen festgestellten kirchlichen Disciplin derweise widersprechen, daß Wir genöthigt sind deren Verwerfung und Verdammung auszusprechen.

In Vollziehung daher Unserer Pflicht und in Kraft Unserer Apostolischen Auctorität sprechen Wir sohin auch anmit feierlich deren Verwerfung und Verdamnung aus, zugleich entscheidend, daß der von Jenen abverlangte Eid unerlaubt und sogar sakrilegisch ist, und daß alle, welche im Genfergebiete oder anderswo nach den Bestimmungen dieser Gesetze oder auf eine ähnliche Weise durch Wahl des Volkes und unter Bestätigung Seitens der Staatsbehörde zu geistlichen Stellen ernannt, ihr Kirchenamt anzutreten sich herausnehmen würden, durch solchen Schritt selbst (ipso facto) der größern Excommunication deren Nachlaß in spezieller Weise diesem Apostolischen Stuhle vorbehalten ist, und den andern vom Kirchenrecht festgesetzten Strafen verfallen, so zwar, daß der Umgang mit ihnen den Gläubigen verboten ist, als, wie das göttliche Wort lautet, mit Eindringlingen und Dieben, die nur kommen, auf daß sie stehlen, töbten und zu Grunde richten. (Joh. 10, 5. 10.)

Ist aber schon das, was Wir im Gesagten erwähnt haben, betrübend und unheilvoll, so geschah noch Unheilvolleres in fünfzehn aus den sieben Kantonen, deren Verband das Bisthum Basel bildet, nämlich in den Kantonen Solothurn, Bern, Baselland, Aargau, Thurgau. Auch in diesen sind über die Organisation der Pfarreien, und über die Wahl und Abberufung der Pfarrer und Vikare (Hilfspriester) Gesetze erlassen worden, welche die Regierung der Kirche und ihre göttliche Verfassung zernichten und das geistliche Amt völlig der weltlichen, ja der schismatischen Gewalt unterwerfen. Auch diese Gesetze, namentlich jenes, welches unterm 23. Dezember 1872 von der Solothurner Regierung erlassen ist, verwerfen und verdammen Wir und wollen es für alle Zeiten als verworfen und verdammt angesehen wissen.

Als ferner der Ehrwürdige Bruder Eugenius, Bischof von Basel, in gerechtem Unwillen und mit apostolischem Starkmuth auf etliche Artikel, welche in einer von den Delegirten besagter fünf Stände gehaltenen Versammlung (conciliabulum) oder sogenannten *Diocesanconferenz* festgesetzt und ihm vorgelegt worden, mit Weigerung antwortete, wie er auch nach Recht und Pflicht sie verweigern mußte, da sie das bischöfliche Ansehen beeinträchtigten, die hierarchische Regierungsgewalt zerstörten und offen die Häresie begünstigten, — so ward er um deswillen vom bischöflichen Stuhle entsetzt (ejectus), aus seinem Palaste vertrieben und gewaltsam selbst in's Exil geschickt. Alsdann unterließ man keine Gattung von Betrug und Quälerei (vexatio), auf daß

in den genannten fünf Kantonen Klerus und Volk zum Schisma hingezogen würden; der Geistlichkeit ward alle Verbindung mit dem erlirten Oberhirten streng verboten und dem basel'schen Kathedralkapitel der Befehl erteilt, zur Wahl eines Kapitelsvikars oder Bisthumsverweisers sich zu versammeln, gerade als ob der bischöfliche Stuhl in Wirklichkeit erledigt wäre; welsch' unwürdiges Ansehen jedoch das Cathedralkapitel mit kräftiger Protestation zurückwies.

Inzwischen ward durch Befehl und Erlaß der Civilbehörden von Bern neunundsechzig Pfarrern des jurassischen Territoriums zuerst angezeigt, daß sie die Verrichtungen ihres geistlichen Amtes nicht mehr begehren dürften, hernach die Amtsentsetzung selbst über sie ausgesprochen, aus dem einzigen Grunde, weil sie offenes Zeugniß ablegten, daß sie den rechtmäßigen Bischof und Oberhirten, den Ehrwürdigen Bruder Eugenius, allein anerkennen, oder was Eins ist, nicht schimpflich von der kirchlichen Einheit abfallen wollen. Die Folge jener bernischen Maßregeln war, daß jenes ganze Territorium, das den katholischen Glauben fortwährend und standhaft bewahrt hatte und dem Kanton Bern vor längerer Zeit, jedoch unter der ausdrücklichen und vertragmäßigen Bedingung, daß die Ausübung der katholischen Religion frei und geschützt bliebe, einverleibt worden war, nun alles eigentlichen Pfarrgottesdienstes, namentlich der Predigt, der feierlichen Taufe, Ehe und Leichenbestattung beraubt ward, und zwar ungeachtet aller Beschwerdeführung und Protestation des gläubigen Volkes, das nur durch größte Ungerechtigkeit in diese traurige Lage sich versetzt fand, daß es entweder schismatische und häretische Seelsorger, die ihm von der politischen Gewalt aufgedrungen werden, anzunehmen oder dann der Hilfe und des Trostes der Priester und ihrer Amtsfunktionen des Gänzlichen zu entbehren gezwungen ist.

Allerdings preisen Wir Gott, der mit jener Gnade, durch die er einstens die Martyrer aufrecht erhielt und stärkte, auch gegenwärtig diesen vortrefflichen (electam) Theil der katholischen Heerde aufrecht erhält und stärkt, so daß sie mannhaft ihrem Bischof folgt, der „eine Mauer entgegenstellt zum Schutze des Hauses Israel, auf daß es fest stehe in der Schlacht am Tage des Herrn“ (Ezech. 13, 5.), und furchtlos den Fußstapfen Jesu Christi, des Hauptes der Martyrer, folgt, mit der Sanftmuth des Lammes dem Grimme der Wölfe entgegen tretend und dennoch mit Muth und Standhaftigkeit seinen Glauben und seine Pflicht vertheidigt.

Mit dieser edlen Ausdauer der helvetischen Gläubigen im Kampfe für Gottes Sache wetteifert mit nicht minder verdientem Lobe der Klerus und das gläubige Volk Deutschlands — — — —

(Hier brechen wir das Aktenstück ab, um den vollständigen Text der ganzen Encyclica nach beglaubigter Uebersetzung später zu bringen. Wir werden ohnedies noch auf die Wichtigkeit dieses Ausspruches der höchsten Lehr- und Regierungsautorität der katholischen Kirche zurückkommen.)

Appell

an Pfarrämter, Stifte und Klöster.

Im Kanton Bern finden sich 97 katholische Geistliche nicht nur vom Gebrauche der zum Dienste der römisch-katholischen Religion eingeweihten Kirchen ausgeschlossen, sondern dürfen nicht einmal mehr den Gebrauch der Kelche und kirchlichen Ornamente beanspruchen, die zum Inventar jener Kirchen gehören. Ähnliches findet an drei Orten des Kantons Solothurn statt.

Es ergibt sich hieraus das Bedürfnis, erstlich verwendbare Kelche zu beschaffen, welche gern anleihsweise gegen Garantie des Schätzungswerthes angenommen werden; zweitens eine Zahl, wenn auch ältere, sofern noch brauchbare Paramente (Mucle, Alben, Cingula, Casulen nebst Zubehör) zu bekommen. Bessere würden auch anleihsweise entgegengenommen.

Sicherlich gibt es in und außer dem Bisthum Basel sowohl Pfarr-, als Stifts- und Klosterkirchen, welche in der Lage sind, mit derlei Gegenständen der waltenden Noth vieler jurassischer Geistlichen abzuhelpen und die auch gerne dazu bereit sind.

Die Hochw. Herren Pfarrer oder die Kirchenpfleger, die Hochw. Stiftskustoden und Obern der Klöster sind nun hiemit dringlich ersucht, mit aller Beförderung schriftlich die Anzeige zu machen, mit welcher Gattung genannter Objekte sie dem Bedürfnis entgegenzukommen im Stande sind und die Geneigtheit haben. Es wird ihnen dann die Adresse bezeichnet werden, an welche die abzutretenden oder zu leihsenden Objekte direkt zu versenden wären.

Jene Anzeige kann gerichtet werden, sei es an die bischöfliche Kanzlei in Luzern,

sei es an das Hochw. bischöfliche Commissariat oder an Hochw. Herrn Spitalparrer Schnyder daselbst, sei es an die Mitglieder des Hochw. Domkapitels, endlich auch an die bischöflichen Commissariate anderer Kantone (behufs Uebermittlung an's Ordinariat Basel).

Möge dieser Appell wohlwollende Berücksichtigung finden. Möge überhaupt die werththätige Liebe gegenüber den Opfern einer der ungerechtesten und brutalsten Verfolgungen nicht ablassen, sondern ausharren bis andere Zustände zurückkehren — zur Ehre des schweizerischen Namens und zum Heile vieler unsterblichen Seelen!

**Aus dem Schreiben des Cardinal
Fürstbischof von Wien, Joseph
Othmar v. Rauscher,
an den Erzbischof von Köln, Paul
Melchers.
(Schluß.)**

Auch die preussische Regierung sollte dies schon aus Rücksicht auf den eigenen Vortheil in ernste Erwägung ziehen. Gewiß wünscht sie die christlichen Erinnerungen in so weit zu wahren, als es ihr zu Aufrechthaltung der Ordnung dienlich erscheint. Doch es ist zwar nicht unmöglich, geistige Mächte zu entkräften; es ist aber unmöglich, sie nach Bedarf wieder zu beleben. Der preussische Cultusminister sprach im Hinblick auf den Eindruck, welchen die bischöfliche Erklärung über das Schulaufsichtsgesetz hervorrief, die beachtenswerthe Worte: „Und da soll die Staatsregierung die Hände in den Schooß legen? Da soll sie sich nicht durchdrungen fühlen, daß es ihre Pflicht sei, die Quellen abzugraben, die solch einen Strom auf die Dauer haben erzeugen können?“ Und worin besteht denn der schreckliche, den preussischen Staat gefährdende Strom? Hat man Verschwörungen geschmiedet, sind Aufstände ausgebrochen? Es ist gar nichts geschehen, als daß die Katholiken ganz inner den Schranken des Gesetzes ihr Bedauern und ihre Besorgnisse ausgedrückt und in den Kirchen geteilt haben. Dies war die Wirkung der Theilnahme, welche der Katholik für die christliche Schule fühlt, und diese seine Theilnahme ist die nothwendige Folge seiner religiösen Ueberzeugung, wofür sie lebendig ist und somit auf sein Verlangen

und Handeln Einfluß nimmt. Die katholische Gesinnung ist also der Strom, dessen Quellen abzugraben Wenn aber das Werk der Abgrabung gelänge, so wäre das, was vom Christenthume noch übrig bliebe, ein so mattes, abgeblaßtes Ding, daß es dem Staate in den Tagen der Gefahr wenig nützen würde.

Durch diese Gesetze ist Euer Erzbischöflichen Gnadene und allen hochwürdigsten Herren, welch der hl. Geist geseht hat, die Kirche Gottes im Königreiche Preußen zu regieren, eine harte Prüfung auferlegt; Sie haben aber auch die Sendung erhalten, für eine große Wahrheit ein großes Zeugniß zu geben. Der tiefste, jeden anderen bedingende Grund der Pflicht und darum auch des Rechtes ist in . . . gestellt. Ist dem Staatsbürger gestattet, das christliche Gesetz der Liebe als die höchste Richtschnur seines Wollens und Strebens anzusehen? Wer zweifelt daran? erwidert der christliche Staat. Der nicht christliche Staat hat bis jetzt geantwortet: Damit halte es Jeder, wie er will; wofür er seine Verbindlichkeiten als Staatsbürger getreu erfüllt, mische ich mich nicht darein. Nun erklärt aber die preussische Regierung: Es ist in so weit gestattet, als „das nationale Bewußtsein“ darunter nicht leidet. Mit dünnen Worten hat sie dies nicht ausgesprochen; es ergibt sich aber mit vollkommener Deutlichkeit aus dem Inhalte und Zwecke der erlassenen Gesetze. Sie legt in denselben dem Staate eine Gewalt bei, durch deren Anerkennung das selbstständige Recht der Kirche verläugnet und zugegeben würde, daß der weltliche Herrscher zugleich . . . der Kirche seines Gebietes sei. Kraft dieser für den Staat geforderten Allgewalt erklärt aber die preussische Regierung nicht bloß Bestimmungen über das äußere Verhalten, sondern es ist Alles darauf berechnet, die katholische Bevölkerung von der Gesinnung, welche zu erwecken die Kirche gegründet ist, abwendig zu machen; nicht das Gesetz Gottes, sondern das Gesetz des Staates soll obenan stehen, und die katholische, christliche Ueberzeugung sich vor den „nationalen Zielen“ beugen.

Die Hochwürdigsten Herren Erzbischöfe und Bischöfe des Königreiches Preußen haben dem königlichen Staatsministerium erklärt, daß sie nicht im Stande seien, zum Vollzuge der am 15. Mai publicirten Gesetze mitzuwirken, und die Anerkennung derselben ihrer Pflicht widerstreite. Bei dem eingestandenem Zwecke der Neugestaltung ist es aber das höchste Gesetz des christlichen Lebens, um das es sich zunächst handelt. Erkennt die preussische Regierung die Liebe zu Gott als dem höchsten Gute für etwas Zulässiges? Und wenn sie dies

nicht verneint, wie kann sie ? Diese Frage wird durch die Einsprache der Hochw. Herren gestellt. Welche Antwort auch für den Augenblick erfolgen möge, jedenfalls wird erzielt werden, daß die Tragweite des Einschreitens ganz unzweideutig hervortrete und dadurch auch für Solche einleuchtend werde, die um der Ruhe willen sich nicht ungern durch landläufige Redensarten täuschen lassen.

Mit der lebhaften Theilnahme und vollsten Anerkennung blickt die katholische Welt auf die Kirchenfürsten, welche das selbstständige Recht der Braut des Lammes und das Gebot der Liebe mit unerschütterlichem Muthe und unzertrennlicher Einigkeit vertreten. Oesterreich bleibt dabei nicht zurück. Ich schreibe dies nicht in meinem Namen allein, sondern komme dadurch einem Wunsche nach, der mir von den Herren Erzbischöfen und Bischöfen mehrerer Kirchenprovinzen ausdrücklich ist geäußert worden. Von den Gesinnungen, denen ich Worte geliehen habe, darf ich mit Zuversicht behaupten, daß der ganze österreichische Episcopat von denselben durchdrungen ist. Die Zeit ist ernst und reich an Drangsalen, an Gefahren. Noch immer ist der hl. Vater von Feinden umgeben, und die Regierung des Königs Viktor Emmanuel fährt mit Zerstörung der kirchlichen Anstalten fort. In der Schweiz tobt offene Verfolgung; — in Preußen . . . ; überall sind . . . Feinde aufgestanden wider Gott und seinen Gesalbten, an vielen Orten beherrschen sie die Oberfläche des Lebens. Doch über uns und ihnen ist der Allmächtige: zu ihm wollen wir rufen, auf ihn wollen wir harren. Der Heiland sandte seine Jünger wie die Lämmer unter die Wölfe, und die Kirche, welche sie gründeten, besiegte die Götzen der alten Welt, nicht in dem sie Gewalt übte, sondern indem sie Gewalt erlitt. Auch jetzt steht die Kirche wehrlos in Mitte ihrer . . . Widersacher; doch mit ihr ist die sanfte, himmlische Macht der Wahrheit, und wir dürfen hoffen daß die Verfolgung, welche sie erleidet, ein Unterpfand ihres Sieges sei.

Ich ergreife diesen Anlaß, um die vollkommenste Hochachtung und die innigste Theilnahme auszudrücken, womit ich verharre

Euer Erzbischöflichen Gnaden

Wien, am 3. Junius 1873.

ergebenster Diener

Jos. Othm. Cardinal Rauscher m./p.
Fürstbischof von Wien."



Josef Ambühl,

Pfarrer von Horn. Geboren 1830,
gestorben 18. Nov. 1873.

Es war 1838 als der Todesengel einen jungen Familienvater aus der Mitte seiner Familie hinwegführte in die Ewigkeit. Drei unerzogene Knaben weinten als vaterlose Waisen am Sarge. Doch „der Vater der Wittwen und Waisen“ hatte denselben zwei sichtbare Schutzgeister gegeben, nämlich eine christlich brave Mutter und einen feelebnisreichen Pfarrer. Wie vielen Einfluß übten diese auf die Jugend! Aber eben darum sucht auch der böse Dämon unserer Zeit schon das weibliche Geschlecht zu emancipiren, um damit den Keim der Generationen zu vergiften; oder wenn ihm das noch nicht gelungen, doch die Autorität des Priesters zu untergraben und ihn, sein Wort und seine That, zu einem Spottgegenstand der leichtsinnigen Jugend zu machen — als der böse Feind, welcher Unkraut unter den Weizen streut. So war es aber in den 30er Jahren bei der Jugend noch nicht. Die hatte auch Respekt vor den Obern und darin war für die Erziehung ein festes Fundament. Seither hat nun die Schule durch Viel- und Halbwissen die jungen Leute dünnlich, aufgeblasen gemacht, — die sog. „Alten“ verstehen nichts, weil sie in der Schule nicht destillirt und filtrirt wurden, und dann die Schwarzröcke die gelten ihnen alle nur als Dummköpfe. — Halt! wir kommen von unserem Freunde in die Fremde. Denn davon wußte der junge Josef nichts. Wenn auch kein Vater da war, so hing er um so mehr in Achtung und Liebe an seiner guten Mutter und in treuer Liebe an seinem Zwillingbruder. Es war ein lebhafter frischer Knabe, mit all' den jugendlichen Streichen, welche man diesem Alter so gerne zu gut haltet. Im Walde draußen mit den Eichhörnchen in die Wette klettern, auf dem Gipfel eines Baumes sich schaukeln, zwischen Himmel und Erde, — obwohl tiefe Waldtobel in der Nähe — das war seine Lust; und davon erzählte er später und entschuldigte sich, wenn er einer lebendigen Jugend oft mehr gewähren ließ. — Doch vorher mußte er noch auf den engen Schulbänken ge-

schliffen werden. Mit Auszeichnung arbeitete er in der einfachen Landschule, und als Schüler der obersten Abtheilung mußte er eine Anrede an seinen Seelsorger und Inspektor halten. Was war das für eine Aufgabe! Kein Cicero, kein Demosthenes verwendete wohl mehr Fleiß, als so ein junger Redner, manch' ein Rector nicht mehr auf seine Schulrede, als unser junge Freund auf seinen Spruch. Es gelang und gewann ihm noch mehr die Liebe seines Seelsorgers, welcher an Ton und Innigkeit des Vortrages auch den reichbegabten Sinn des Schülers erkannte und deswegen die, obwohl nicht vermögliche, Mutter bestimmte, diesen Sohn studiren zu lassen. Wie oft schon hat ein Priester, der immer noch die Schulen als einen Vorhof der Kirche liebt und besucht, allda eine Seele gefunden, welche der liebe Gott nach seinen unerforschlichen Rathschlüssen zur Arbeit in seinem Weinberg auserwählt und berufen gehabt. Darum soll aber auch der Ruf immer mehr ertönen: Hinaus mit dem Priester aus der Schule! — Ambühl begann seine Lateinstudien in dem kleinen Landstädtchen Willisau, wo man damals schon, wie auch in Sursee, die kleinen Studenten vorschulte, ehe sie in die große Stadt Luzern an's Gymnasium kamen. Die alten geistlichen Herren, und wenn's auch nur so ein einfacher Caplan war, verstunden damals mehr Latein, als anderswo mancher Professor, welcher die unregelmäßigen Zeitwörter nicht kannte; heutzutage überwuchern in Folge des Utilitätsprincipes die realistischen Fächer alle ideellen Studien; die Consequenzen sind aber dann auch Vorliebe für das Materielle, oder Materialismus im weitern oder meinnetwegen auch engern Sinne. — Als der kleine Lateinschüler seine Grammatik durchgemacht, kam er nach Luzern — zu Ende der 40er Jahre. Er brachte von Hause den christlich frommen Sinn seiner wackern Mutter, aus der Schule reiche Vorkenntnisse, einen klar denkenden Verstand, tief inniges Gemüth, — aber wenig Geld. Dazu mußte er sich theilweise selbst verhelfen durch Ertheilung von Privatstunden, theilweise durch Collecten, — was aber nur zu oft nachtheiligen Einfluß auf den Charakter eines jungen Menschen ausübt. Bei ihm war

es nicht so der Fall, er blieb gerade und offen. Später mag er auch Stipendien erhalten haben — wohl aber nicht große, denn das damals herrschende Regiment sparte so gute Brocken jenen jungen Leuten, welche sie von früh' auf an sich binden wollten, damit sie dann auch im spätern Leben, wie eine Wendeblume nach dem Lichte in der Lucerna sich drehen sollten. Ich erinnere mich ganz wohl, wie es von einem ausgezeichneten Mitschüler Ambühls hieß, als derselbe sich um ein Staatsstipendium bewarb: Nein, nein, wir haben das Geld! wir wollen keine Schlange am Busen nähren. Damit wurde der talentvolle junge Mann, welcher aber nicht gleiche Farbe, wie der Standesweibel, hatte — abgewiesen. Er hat sich dann aber selbst durchgearbeitet. Selbst ist der Mann. — Das war ein guter Freund unseres Ambühls. Freundschaft wurde damals im Luzerner Gymnasium in wahrhaft schöner Weise gepflegt. Das kam vom Schweizerischen Studentenverein her. Es handelte sich nicht um ein tolles Kneipenleben, um ein blasirtes Burschenwesen, nein! man fand sich, zeitweilig noch im Stillen, zusammen, um geistig bildend, sittlich veredelnd, freundlich belebend auf einander einzuwirken. Die Aeltern waren da mit ihrem Ansehen und Wort, um die Jüngern in gute Bahnen zu leiten und gegenüber der Verflachung und Charakterlosigkeit in guten Grundsätzen zu befestigen. Dabei war doch ein frisches, heiteres Leben, was Alle immer wieder gerne in einem unbekanntem Stübchen zusammenführte. Tugend, Freundschaft und Wissenschaft waren die Ideale, nach welchen die jungen Leute redlich sich bemühten. Gerne erinnere ich mich dankbar, welcher wohlthätig anregenden Einfluß Ambühls, ungesucht und ungemacht, auf die jungen Leute ausübte. Er wußte da, wie ein väterlich ernster Weiser seine jungen Freunde zu leiten und machte damit eine Vorstufe für seine spätere pastorelle Wirksamkeit. Bei der grundsätzlichen Entschiedenheit sondern sich freilich schon frühe manche heterogene Elemente aus dem Freundeskreise und gingen ihren eigenen Weg — vielleicht auch Einer in die Irre. — Hätte er dem freundlichen Mentor mehr geglaubt! — Die Bahn aber, die der Jüngling von

frühe auf gewöhnt, wird er auch später nicht verlassen. Die Jahre eilten dahin, manche Windfahne drehte sich im Sturm und Drang und manches weisse Blatt fiel ab, doch unser Freund blieb treu seiner ersten und einzigen Liebe und trat in die Theologie. Nach all' den vielen, mehr formell den Geist bildenden Studien, kommt das Berufstudium mit seiner Perspektive in das praktische Leben. Ich habe damals einmal eine Arbeit des Verstorbenen lesen gehört: „Ueber Pastoralklugheit“ — und von der Zeit an konnte mir's gar nicht mehr anders denken, als: das wird einmal ein tüchtiger Pfarrer. Ja, ja, wer ein Meister werden will, übt sich bald. Nur eines hatte sich mit den Jahren leider immer mehr an ihm ausgestaltet, ein Lungenemphysem, — wahrscheinlich ein trauriges Erbe seines früh verstorbenen Vaters. Es gemahnte seine Freunde schon frühe daran, daß er kaum alt werden dürfte. Ihn aber konnte es nicht trüb oder düster stimmen, stets bewahrte er seinen glücklichen Humor, welcher ihn in Mitte seiner Freunde stets willkommen hieß. Geistreicher Witz und frohe Laune bekundeten gleichmäßig seinen scharfen Verstand und sein reines Gemüth. Endlich — nachdem er gearbeitet und gerungen — stund er am Ziele. Die Pforte des Heiligthums öffnete sich. Damals waren noch die kurzen Vorbereitungswochen und auf hl. Weihnacht 1856 wurde er vom hochsel. Bischof Carl Arnold zum Priester geweiht. — (Fortf. folgt.)

Geständnisse und Enthüllungen des Staatspastors Pipy, genannt Deramey.

Die „Liberte“ in Freiburg hat einige interessante Briefe veröffentlicht, deren Verfasser der „Staatspfarrer“ von Bruntrut ist. Bekanntlich nennt sich derselbe „Deramey, Doktor an der Sorbonne“, während sein ächter Name Pipy ist. Dieser Pipy (Deramey) nun schrieb unterm 12. Oktober d. J. an einen Priester in Freiburg und forderte ihn auf, sich ebenfalls der altkatholischen Sekte anzuschließen und von

Bodenheimer und Teuscher Sold zu nehmen. Der betreffende Priester wies das Ansinnen mit Abscheu zurück und theilte den Brief „Derameys“ einer dritten Persönlichkeit mit. Diese machte sich den Spaß, die Wünsche und Pläne des „Doktors an der Sorbonne“ etwas näher kennen zu lernen, setzte sich unter der Chiffre F. S. mit demselben in Briefwechsel und erhielt auf seine Anfragen von demselben eine Antwort, datirt Paris, den 14. Oktober 1873, aus der wir folgende Punkte in deutscher Uebersetzung mittheilen:

„2. Wir hoffen auf guten Erfolg und zwar in Anbetracht unseres Glaubens, sowie des allgemeinen durch den Jesuitismus erzeugten Hasses und des liberalen und demokratischen Windes, welcher in den lateinischen und übrigen Ländern weht.“

„3. Unser fixer und zufälliger Gehalt wird zwischen 4000 bis 6000 Fr. variiren.“

„4. Die Bevölkerung ist ruhig und denkt nicht daran, uns zu vertreiben. Sie weiß, daß uns die Stütze der Regierung nie fehlen wird.“

„An uns wird es sein, durch den Geist der Einigkeit und Disziplin und durch Unterwerfung unter die (staatlichen) Kirchengesetze (in Erwartung eines legitimen Konzils) die durch die Ultramontanen fanatisirte Bevölkerung günstig zu stimmen.“

„5. Wir kümmern uns wenig, ob Gambetta oder ein Anderer die Regierungsgewalt bekomme. Frankreich wird sich bald von allen diesen Diktatoren und falschen Demokraten befreien. Bald wird die Stunde für die allgemeinen Wahlen schlagen. Mag es dann was immer für eine Regierung geben, es wird in Frankreich eine bisher nie gesehene religiöse und politische Bewegung entstehen. — Chambord fürchten wir nicht mehr.“

„6. Wir werden in der Schweiz bald einen Bischof haben und in einigen Jahren mehrere. Herr Herzog, Pfarrer von Olten, hat sich schon mit den Bischöfen unserer Partei in's Verständniß

„gesetzt und mit dem Großen Rath von Bern; er wird am 22. oder 23. in Bern eintreffen und die Stellung klar bezeichnen, welche er einzunehmen und zu behaupten gedenkt.“

„8. Wir strebten bereits die Abschaffung des unnatürlichen Eölibats an und werden dieselbe auch ferner auf unsern Synoden und Versammlungen anstreben, bis ein legitimes Konzil diese, sowie noch andere Reformen beschließen wird. Unterdessen bleiben wir bei unserer Disziplin: Sede vacante nihil innovatur. Wir haben mehr Geduld als unsere Freunde in Genf.“

Wieder ein protestantisches Urtheil über den Beschluß des Bundesrathes

bezüglich der jurassischen Rekurse.

Der alte Fazy zieht mit der Schärfe seiner Logik in seiner »Suisse fédérative« aus dem bundesrätlichen Entscheid über die jurassischen Rekurse folgende Folgerungen:

Wir haben in einem frühern Artikel (siehe die letzte Nr.) dargethan, daß zufolge des bundesrätlichen Entscheides jede Konfession, die sich selbst genügt, das Recht hat, zu existiren und ihren Gottesdienst zu feiern, sowie es ihren Angehörigen beliebt. Nur diejenigen Konfessionen, die vom Staate unterstützt werden, können durch die bürgerliche Gewalt reglementirt werden.

... Die bundesrätliche Exekutivbehörde mußte dem Kultus, der sich den Beschlüssen der Regierung nicht unterziehen wollte, die Freiheit zuerkennen, auf seine eigenen Kosten fort zu funktionieren.

Nun aber weiß Jedermann, daß die katholische Kirche eine allgemeine Kirche ist; ihre organischen Formen sind genau präzisirt und sind ein Bestandtheil ihrer Dogmen, d. h. sie gehören zu dem, was jeder Katholik als integrierender Theil seines Glaubens ansieht. In Folge dessen kann der Bischof von Basel, vermöge der Freiheit, die ihm jetzt zuerkannt ist, jetzt nicht mehr gehindert werden in der freien

Ausübung seiner bischöflichen Attributiven über diejenigen Priester und Gläubigen, die ihrem Kultus treu geblieben sind.

Jetzt ist für den Jura und für die andern Kantone des Bisthums ein freier Bischof da, dem der Staat nichts zu sagen hat. Der freie Bischof Lachat hat, in Folge der Freiheit, die seinem Kultus zuerkannt ist, das Recht, dahin zurückzukehren, wohin er will, in seine Diözese zu gehen, sich mit den treugebliebenen Priestern und Gläubigen zu verständigen und frei ihren Kultus nach ihrem Gutfinden auszuüben, ohne jede Einmischung der weltlichen Behörde, wenn sie nur von ihr, von der sie faktisch und rechtlich getrennt sind, nichts verlangen.

Man hat viel von der ersten Kirche gesprochen. Nun aber ist eine freie Kirche, welche außer dem Staate und oft trotz dem Staate funktionirt, die wahre primitive Kirche. Die ersten Christen haben vom Staate nicht die Autorisation verlangt, ihren Kultus feiern zu dürfen; die erste Intervention des Staates bei der Ausübung des Kultus war ein Verbot und Verfolgung. Wenn später die Kirche durch die Kraft der Ueberzeugung es dahin brachte, zu dominiren, so war es kein Glück für sie. Wie dem immer sei, da es heißt, man wolle zu den ersten Zeiten der Kirche zurückkehren, so ist es eine constante Thatsache, daß das Christenthum des weltlichen Armes nicht bedarf, um zu subsistiren Das Christenthum schreitet vorwärts. Was schreitet rückwärts? Jener Bastardkultus, der die Ketten des Staates annimmt, sie kühlt und trägt, einer kleinen Besoldung zu Lieb. Die kathol. Kirche wird sich in der Schweiz festsetzen; es unterliegt das keinem Zweifel. Wenn der Bundesrath es redlich meint mit seiner Erklärung, so scheint es uns unmöglich, daß man den Bischof von Basel im geringsten hindern könne, zu funktioniren.

Suisse féd. Nr. 137.

* * *
Der Protestant Dr. Karl Perret in Bivis schrieb unlängst an die „Liberté“ (Nr. 278): „Man ist wahrhaft von Mitleiden ergriffen, wenn man hört, wie

ein katholischer Abgeordneter um die religiöse Freiheit seiner Kollegen bitten muß (in der Bundesversammlung) mit den Worten: nur das verlangen wir und das können wir uns nicht verweigern. Genöthiget sein, das als eine Gnade zu erblicken in unserer alten Republik, was man während Jahrhunderten zu besitzen glaubte; um ein Recht anzuhalten, um eine Freiheit, welche Nikolaus I. in Polen immer unangetastet gelassen hat, die der Sultan an seinen christlichen Unterthanen respektirt, die selbst in Japan den christlichen Gemeinden zuerkannt sind, wahrhaftig, das bringt der weisen heutigen politischen Schule viel Ehre ein, dieser Schule, deren einzige, rohe Formel heißt: Die Macht, der Staat allein hat Rechte und Freiheiten.“

Wochenbericht.

Schweiz. Die Revisionsbeschlüsse des Nationalrathes über die religiösen und konfessionellen Verhältnisse in definitiver Fassung:

Art. 48. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

Niemand darf zur Theilnahme an einer Religionsgenossenschaft, oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden.

Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.

Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.

Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, die für Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Art. 49. Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.

Den Kantonen sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Uebergriffe über die Grenzen des staatlichen und religiösen Gebietes die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, können auf dem Wege der Beschwerdeführung der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden unterstellt werden.

Die Errichtung von Bistümern auf schweizerischem Gebiete unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Art. 49b. Die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft.

Art. 49c. Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.

Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluss auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden.

Art. 49d. Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig.

Art. 49e. Die Feststellung und Beurkundung des bürgerlichen Standes ist Sache der weltlichen Behörden.

Die Verfügung über die Begräbnisplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, daß jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann.

Das Abstimmungsverhältniß über die einzelnen Punkte gibt der „Bund“ Nr. 329 an; in der Gesamtheit abgestimmt wurde Art. 48 mit 89 gegen 10 Stimmen angenommen (abwesend 35); für den Art. 49 votirten 81, dawider 19; der Stimmabgabe enthielten sich 3, abwesend waren 31 Mitglieder.

* * *

Und nun? Was hätten wir für religiöse und konfessionelle Rechte nach diesen Beschlüssen und was nicht? Vor was wären wir (bei unparteiischer und kräftiger Handhabung derselben) geschützt und vor was nicht? Prüfen wir es wahr und in guten Treuen.

Wir anerkennen bereitwilligst die Mäßigung zweier Bundesräthe, der Herren Ceresole und Welti und verdanken nochmals lebhaftem sein ausgezeichnetes Botum. Auch die der Herren Dubs und v. Gonzenbach erfüllten uns mit Achtung vor ihrem staatsmännischen Blick und vor dem Gerechtigkeitssinne, womit sie die unsere Zeit und unser Vaterland schändenden Justizfrevel offen gerügt haben. Dem Einfluß dieser Männer, welche den Verfechtern der Staats- und Willkürherrschaft in kirchlichen Dingen mit großer geistiger Ueberlegenheit gegenüberstanden, ist eine entschiedene Wendung zum Bessern zu verdanken. Eine Wendung zum Bessern — sagen wir mit Bedacht; denn wir sind noch nicht auf jenen festen Grundlagene angelangt, auf welche sich eine sichere Hoffnung des Friedens und der Verkündigung bauen läßt. Wenn die schweizerische Bundesverfassung nicht mehr das christliche Staatsprinzip festhalten und die christlichen Hauptkonfessionen nicht mehr gewährleisten will oder kann, so soll sie die Gleichberechtigung der verschiedenen Religionsgenossenschaften, ihr Recht, die eigenen Angelegenheiten selbstständig zu ordnen (mit Vorbehalt der allgemeinen Oberaufsicht des Staates) und die Gewährleistung ihrer äußeren Rechtsphäre, namentlich ihres Besitzes und dessen selbstständiger Verwaltung aussprechen. Und wohlverstanden: Diese Gleichberechtigung der Religionsgenossenschaften, ihre freie Ordnung der eigenen Angelegenheiten, so weit sie den allgemeinen Gesetzen nicht widersprechen, und die Sicherung ihrer Rechtsphäre soll durch die Bundesverfassung so geschützt werden, daß die Kantone sie nicht durch Dekrete, Gelegenheitsgesetze und erkünstelte Majoritäten wieder umstürzen oder illusorisch machen können. Darum muß der Bund zum Voraus auf das Hineinregieren in die kirchlichen Angelegenheiten eben so großzügig verzichten, als er andererseits mit

fester Hand die allgemeine Oberaufsicht zu führen entschlossen ist. Von diesen Forderungen wollen und können wir nicht absteigen. Sie sind aber in den Revisionsbeschlüssen des Nationalrathes nicht grundsätzlich anerkannt, nicht ganz erfüllt; darum können wir mit denselben auch nur theilweise zufrieden sein. Durchgehen wir sie im Einzelnen.

Art. 48 sichert die Unverletzlichkeit der Glaubens- und Gewissensfreiheit des Einzelnen. Niemand darf zu einer Religionsgenossenschaft, zu einem religiösen Unterricht, Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen werden. Daß er nicht daran gehindert werden darf, diese Bestimmung wurde verworfen; ebenso ist das Recht, in Religionsgesellschaften zusammenzutreten, oder in den bestehenden zu bleiben und sie frei, ohne Eingriff des Staates, zu ordnen, in sie aufzunehmen und von ihnen auszuschließen, Vermögen zu erwerben und es selbstständig zu verwalten, übergangen und — damit in Frage gestellt. Legale Zwängereien, wie die Bestrafung katholischer Eltern in Dulliken und Trimbach, weil sie ihre Kinder nicht in den Religionsunterricht von Apostaten schicken wollten — könnten zwar künftig nicht mehr vorkommen; aber die Genfer und die Berner könnten in die Organisation der katholischen Kirche hinein „käsen“, wie bisher. Die katholischen Genossenschaften könnten Kirchen bauen, alles zum Gottesdienst Erforderliche zusammensteuern und zusammenbetteln, Schulen gründen, selbst Pfründen stiften, und dann nähme vielleicht eine Regierung wie die bernische mit einem Taschenspieler oder . . . griff Kirche, Pfrundwohnung, Schulhaus, Paramente und alle übrige kirchliche Habe der Religionsgenossenschaft hinweg und legte es in „fremde“ Hände. — Kein Offizier oder Milizsoldat könnte künftig gezwungen werden, dem Feldgottesdienst beizuwohnen oder bei einer religiösen Ceremonie zu erscheinen, ein Katholik nicht mehr in einen protestantischen Gottesdienst oder zu den Funktionen eines Falschkatholiken kommandirt werden. Hingegen hat er keinen Rechtsboden, wenn er verlangt, daß er an seinem rechtmäßigen Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen nicht unnützerweise verhindert werde.

Wegen Glaubensansichten darf Niemand mit Strafen irgend welcher Art belegt werden. Das ist wieder so unbestimmt als möglich gehalten. Wir würden nichts dagegen haben, wenn es hieße: Glaubensansichten, Unterlassung von religiösen Übungen, Austritt oder Ausschluß aus Religionsgesellschaften dürfen keine bürgerlichen Nachtheile mit sich führen. So aber ist es erfahrungsmäßig, um nicht zu sagen, absichtlich, der Willkür einheimgestellt, was man unter Strafen irgend welcher Art verstehen wolle. Eine Religionsgenossenschaft könnte auch die nicht ausschließen, welche ihrem Bekenntniß in's Angesicht Hohn sprächen, die Bibel blasphemisch lästerten, wie der Solothurner Landbot, den Papst einen Vampyr, einen Jesuitengott nannten; ein Consistorium könnte möglicher Weise den nicht des evangelischen Predigeramtes unfähig erklären, der das Evangelium eine Mythensammlung nennt, ein katholischer Bischof dem nicht seine priesterliche Vollmacht entziehen, welcher den allgemeinen Kirchengesetzen den Gehorsam aufkündet, oder erklärt, seit dem 8. Jahrhundert gebe es keinen rechtmäßigen Bischof mehr. — Was würde Cyprian und die Bischöfe des 3. Jahrhunderts zu einer solchen Bestimmung gesagt haben, welche ihnen die Bußdisciplin, die sie so ernst handhabten, unmöglich gemacht hätte!

Dieser einzige Punkt, wenn ihm nicht eine genauere Bestimmung in dem ange deuteten Sinne gegeben wird, ist genügend, um den rechtlichen Bestand der Religionsgenossenschaft in Frage zu stellen, und soll offenbar dazu dienen, ihre Auflösung und Zerbröckelung herbeizuführen. Keine Handels- oder Aktiengesellschaft, kein Schützen- oder Sängerverein, keine „Käserei“ wäre so schlecht gestellt. Was hat der „Bund“ da hineinzuregieren, wenn sich einer aus Ueberzeugung und des Gewissens willen der kirchlichen Strafe frei unterzieht?

Oder ist es so gemeint, daß jeder seine „Glaubensansichten“ straflos vortragen kann, wenn sie nicht nur die religiösen Ueberzeugungen Anderer, à la Ryniker, frech verletzen, sondern zugleich die Grundlagen der öffentlichen Ordnung und Moral unterwühlen? Sollte einer ohne Strafe

irgend welcher Art lehren dürfen: Nicht der Diebstahl, sondern das Eigenthum ist Verbrechen; nicht die Ehe, sondern die „freie Liebe“ ist naturgemäß, Trennung der Ehe zu jeder Zeit und aus jeder Ursache gestattet; Verträge binden nur, so lang man sie halten muß oder will; in Handel und Wandel gelten alle Vortheile; das Leben eines Andern gilt mir nicht so viel als meine (vermeinte) Ehre und mein Vortheil u. dgl.?

(Fortsetzung folgt.)

Wie die N. Zürch.-Zeitung (Nr. 610) aus der Schule schwakt.

Durch einen Bernerkorrespondenten läßt sie sich über die Debatten des Nationalrathes betreff der konfessionellen Artikel schreiben:

Der Gedanke der Trennung des staatlichen und kirchlichen Gebietes und der ausschließlichen Herrschaft des Staates auf ersterem habe merkwürdige Fortschritte gemacht. Es sei komisch gewesen, wie die Herren Segeffer, Weck und Arnold z. B. zu dem Jesuitenartikel, zu der Aufhebung jeder Beschränkung der bürgerlichen Rechte durch religiöse oder kirchliche Vorschriften, zu der Beurkundung des bürgerlichen Standes durch die staatlichen Behörden gestimmt hätten u. s. w. So weit hätten es Mermillod, Lachat und Duret (!) durch ihre Verblendung und ihr unsinniges Treiben gebracht, „daß das jetzt Gebotene bereits von den Verhältnissen überholt ist und nicht mehr als genügend erachtet wurde. Das sehen die Gescheidteren unter den Ultramontanen ein und seien darum gegen ihre himmelstürmenden Würdenträger gar nicht gut zu sprechen. [Das Alles war schon längst im Spiele und wäre auch sonst gekommen.]

Innerhalb der Revisionspartei gebe es zwei Strömungen: eine, die mitten im Kampfe stehe, wolle Alles, was man in diesem Kampfe als Waffe brauchen könne, detaillirt in die Verfassung aufnehmen; die andere wolle die Verfassung nicht bloß zum Spiegel der Tagespolitik machen, sondern allgemeine Grundsätze in dieselbe aufnehmen, getragen von dem Grundgedanken der Glaubens- und Gewissensfreiheit, welche zugleich dem Bund und den Kantonen vollkom-

men ausreichende Kompetenzen einräumen, ohne sich ins Detail zu verlieren (Aha!). So bei der Nunziaturfrage und andern. „Der Staat muß sich hüten, wenn er mit Recht alle kirchlichen Uebergriffe zurückweist, nicht selbst ins andere Extrem zu fallen und den Pfarrer und Reformator machen zu wollen“ (sehr wahr, ob auch ehrlich gemeint?). Wem's in der Kirche zu eng sei, der könne ja austreten, eine eigene gründen, gar keiner angehören. „Sorge dann der Staat nur noch dafür, daß ihm die Schule voll und ganz und unbeeinträchtigt von jedem kirchlichen Drucke (sic) bleibt, dann wird mit der Zeit die Situation schon anders werden. Aber unsere Gesetze mit kirchlichen Grundsätzen durchhäuern, die Schule dem Einfluß der Kirche überlassen und daneben zu jammern über Priester und Pfaffen — das führt zu keinem Zweck. Wenn die Art. 48 und 49 nebst dem Schulartikel vollzogen werden, dann haben wir einen sicheren Boden mit nachhaltigem Erfolg.“

Katholiken! es ist noch nicht an der Zeit, das Melusjah anzustimmen und gewisse „glänzende“ Reden zu lobpreisen. Hütet euch bei Art. 25 eben so sehr als bei Art. 48 und 49. Wachtet, betet, arbeitet! Gott will es und wird helfen.

— Die „Eidgenossenschaft“ Nr. 209 berichtet:

Die Regierung von Luzern hat s. Z. vom abberufenen Bischof von Basel, Hrn. Lachat, bei seiner Uebersiedlung nach Luzern verlangt, daß er sich jeder Einmischung vom luzernischen Gebiet aus in die kirchlichen Angelegenheiten anderer Kantone enthalte. Nun wird im Jura massenhaft ein Altkenstück verbreitet, das, von Lachat ausgehend, offenbar bezweckt, den Jura in fortwährender Aufregung zu erhalten und zum Ungehorsam gegen die Regierung aufzureizen. Es ist dies eine von Lachat von Luzern aus an seine Anhänger im Jura gerichtete Kundgebung vom 20. Okt. In diesem Altkenstück maßt sich derselbe an, sich noch dermal als rechtmäßigen Bischof des ganzen Bisthums Basel zu erklären und als solcher dem katholischen Jura seine Lehren und Weisungen zu ertheilen. Er bezeichnet die abberufenen Pfarrer als die

einzig rechtmäßigen Seelsorger, nennt die eingesehten neuen Pfarrer Eindringlinge, Schismatiker und Apostaten, welche der großen Exkommunikation verfallen seien, warnt die Gläubigen, unter Androhung von Kirchenstrafen, vor dem Gottesdienst, den diese Pfarrer abhalten, und führt überhaupt eine Sprache, wie sie kaum einem rechtmäßigen Bischof zugestanden werden dürfte, (!) an einer Person aber, die gar keine geistliche Jurisdiktion über die betreffende Landesgegend hat, doppelt unstatthaft ist. Der Regierungsrath gibt der Regierung von Luzern von dieser offenbaren Verletzung ihrer erwähnten Willenskundgebung Kenntniß.“

Nächstens werden wir wohl lesen, daß die so hart und ungerecht angefeindete Regierung von Bern sich an den Bundesrath um Schutz gegen Herrn von Gengenbach und diverse andere Nationalräthe wenden wird, weil sie derselben ihre Schandthaten im Jura in offener Bundesversammlung vorgeworfen haben. Es soll auch darauf angetragen werden, alle Zeitungseremplare mit besagten Invektiven in der ganzen Schweiz zu konfisciren.

Bisthum Basel.

(Mitgetheilt.) Das Ausland bethätigt sich immer noch in tröstlicher und hochherziger Weise zu Gunsten des verfolgten Klerus im Bisthum Basel, und neben Frankreich stellt sich namentlich Deutschland recht schön dabei ein. Obwohl die katholischen Tagesblätter Preußens keinen Aufruf noch Einladung zu einer Kollekte für die Opfer der unsinnigen Verfolgungswuth schweizerisch und republikanisch nennender Kantonsregierungen veröffentlichen dürfen, sondern höchstens die eingehenden Schärfelein quittiren, langen doch recht erfreuliche Resultate solcher Kollekten aus Rheinpreußen ein, namentlich von Münster, Aachen, Gladbach u. Auch aus Bayern (Speier namentlich), aus Württemberg (Niedlingen, Rottweil), aus Oesterreich (Wien, Seckau), aus Ungarn (Pesth) sind im Laufe dieses Sommers und Herbstes namhafte Spenden eingegangen, und

(Siehe Beiblätter.)

von mancher Gabe haben wir, die wir nicht zum Komite der Hilfs-Gesellschaft gehören, gar nicht einmal Kenntniß. — Es ist aber auch nöthig, daß die christliche Liebe für die von der Berner Regierung so recht eigentlich zum Hungertode verurtheilte treu katholische Geistlichkeit des Jura fortwährend bethätigt. Die hiefür wirkende Barmherzigkeit hat sicher großen Lohn vom Herrn.

Solothurn Der „Anzeiger“ hat in 5 Artikeln treffliche „Glossen zu dem römischen Geldmarkt“ geliefert, welche das Schmählied und dessen Autor in ihrer ganzen Erbärmlichkeit darstellen, und damit zugleich diejenigen, welche den Mann beschützen und seine Uebertreibungen und Fälschungen anempfehlen und verbreiten. Das ist im Kanton Solothurn sehr nöthig und verdienstlich; außer den Grenzen desselben ist der Mann und seine Partei schon gerichtet.

— Die Petition der Katholiken von Olten, Trimbach und Starrkirch-Dulliken wurde — wie wir schon gemeldet — von der Kantonsrathsmehrheit aus formellen Gründen für unerheblich erklärt. Sie war nämlich Namens der „römisch-katholischen Kirchengemeinden“ unterzeichnet, und da wäre durch eine Erheblichkeitserklärung indirekt die legale Existenz dieser Kirchengemeinden anerkannt worden! Wegen diesen unbedeutenden Formfehler (wenn es einer ist) mußte das heilige Recht dieser Gemeinden auf die freie Ausübung ihres katholischen Gottesdienstes zurücktreten, sowie ihre Klage über den willkürlichen Ausschluß vom kirchlichen Besitz und über die Bedrückung, daß man früher in Dulliken, jetzt noch in Trimbach die Eltern durch Geldstrafen zwingen wollte, ihre Kinder in einen apostatischen Religionsunterricht zu schicken. Die Hrn. Kantonsräthe Sury, J. Amiet und Aug. Saner traten für das gute Recht der Petenten mit gewichtigen Gründen ein; namentlich schilderte Hr. Sury mit scharfen Zügen das jedem Recht und jedem bessern Gefühl hohnsprechende Zwangssystem in Trimbach (die Straffumme beläuft sich da auf 500 Franken!), und Hr. Amiet vertheilte in gründlicher Darstellung das (wenig-

stens theilweise) Recht der Petenten auf das katholische Stiftungsvermögen, und warf einen scharfen Blick auf die Gewaltzustände im bernischen Jura, mit der Frage: ob die obersten Staatsbehörden Solothurns der Aße auf dem Rücken des Nutzen sein wollen? — Hohle Phrasen des Redners von Konstanz waren die Antwort auf die solide Beweisführung; das Resultat war Abweisung der Petition und die Aussicht auf einen Gesetzesvorschlag im Geiste des Solothurner Volkstages und der für Solothurn so glorreichen Voten seiner Repräsentanten im Nationalrathe.

Diese Leute führen jetzt im „Landboten“ einen neuaufgerüsteten „Völklin“ auf den Markt. Die Ueberschrift heißt: Wem gehören unsere (sic) Kirchen- und Pfarrpfrundvermögen? und da wird, wie schon einer in Bern that, dem Volke vordellamirt: die Schwarzen gehen mit dem Gedanken um, alles Kirchenvermögen der römisch-katholischen Kirche, d. h. jetzt dem Papst, zuzueignen und womöglich zu übergeben. Dagegen werde das Volk sagen: „das Kirchenvermögen ist unser und wir lassen uns dasselbe weder vom Papst, noch vom Bischof und weder von Neu- noch von Alt-Katholiken nehmen.“ Seid getrost, die Schwarzen nehmen euch das Kirchenvermögen nicht und verschleppen es nicht und wollen es nicht zu fremden Zwecken verwenden. Es soll da bleiben, aber zu dem verwandt werden, wozu es gestiftet wurde, wozu es die Väter uns hinterlassen. Aber daß es euch persönlich gehöre, und daß ihr damit machen könnt, was ihr wollt, das läugnen wir. Es gehört dem Zwecke, die katholische Kirche an einem gewissen Orte zu erhalten oder es ist Gut der katholischen Kirche an einem gewissen Orte.*) Darum darf es keine Gemeinde vertheilen, vererben, vermindern, zu andern Zwecken verwenden, es sei denn, daß die Repräsentanten der kirchlichen Gewalt aus wichtigen und gerechten Gründen

*) Vergl. Walter, Kirchenrecht, 14. Bd. § 251. f.

dazu einwilligen. Daß diese aber es einzuziehen, anderswohin verlegen, dem Papst einhändigen dürften oder wollten, das glaubt selbst der Bornirteste unter euch nicht, und wenn ihr es dem Volke vorlegt, so treibt ihr, was immer, schmachvolle Heuchelei.

— Eine Abordnung von Solothurn, der sich noch andere in Luzern wohnende Solothurner angeschlossen, überbrachte am 30. November, am 10. Jahrestag seiner Konsekration, Sr. Gn. dem Hochwft. Bischof Eugenius eine Huldigungsadresse, Namens des solothurnischen katholischen Volksvereins (siehe „Anzeiger“ Nr. 280). Sie ist der schöne Ausdruck der durch keine Umstände verminderten oder zerstörbaren Ergebenheit und der Hoffnung, daß die Mißverständnisse schwinden, das Unrecht geklärt werde, der Tag freudiger Wiedervereinigung bald herankomme. Der Hochwft. Bischof erwiderte diese Kundgebung mit der Versicherung, daß er im Geiste immer unter ihnen sei; daß es nur deshalb gekommen sei, wie es gekommen, weil er seinem vor 10 Jahren ausgesprochenen Programm treu geblieben und sein Trost sei, daß der irgeleitete Theil des Volkes, namentlich im Kanton Solothurn, es doch noch anerkennen werde. — Ein schmerzliches „doch noch!“ Gewiß wird auch jenes Schriftwort sich erfüllen: „Ihr sannet Böses gegen mich, Gott aber wandte es zum Guten.“

Luzern. Die Stimmgabe der luzernischen Repräsentanten bei der Gesamtstimmung des Nationalrathes über die konfessionellen Artikel ist folgende:

Bei Art. 48 votirten sämmtliche Repräsentanten mit Ja. Bei Art. 49 votirten mit Ja die Hh. Zingg, Bonmatt, Segeffer und Amberg; mit Nein die Hh. Beck-Leu und Fischer; Zemp enthielt sich der Abstimmung. Bei Art. 49a (Zivilstand und Begräbnißplätze) votirten mit Ja die Hh. Zingg, Bonmatt, Segeffer, Fischer, Zemp und Amberg; mit Nein Hr. Beck-Leu.

Wie man sieht, ist die Stimmgabe der luzernischen Repräsentation im Ganzen eine sehr erfreuliche. Neben Hrn. Segeffer

hatte Hr. Amberg den Muth, konsequent zu den gekläuterten Ansichten über die in Frage liegenden staatlich-kirchlichen Materien zu stehen. Es wird Gelegenheit geben die Herren an diese in Bern beobachtete Haltung zu erinnern. Die obligatorische „Zigeunerehe“ hat einzig bei Hr. Beck Leu noch keine Gnade gefunden. (Luz. Tzbl.)

Bern. Biel, 3. Dezember. Soeben verlangt der Regierungstatthalter durch einen Landjäger die Herausgabe der Schlüssel zur katholischen Kirche.

Jura. Se. Gn. der Erzbischof von Paris und Se. Em. der Kardinal-Erzbischof von Besançon haben dem Hochw. Hrn. Dekan Hornstein ein Schreiben gesandt, in welchem Sie dem Klerus und dem Volke des Jura's Beileid über ihre Verfolgungen, aber auch Freude über ihre heldenmüthige Geduld und Standhaftigkeit bezeugen.

— Der Kirchenbesuch bewegt sich hier immer im gleichen Verhältniß. Der römisch-katholische Gottesdienst, obschon hier in einer Scheune, da in einer Säge, dort in einem Saale, ist immer überfüllt und der neuprotestantische immer leer. In Bruntrut finden sich an Wochentagen noch 3 Weiber ein, davon eine halbnaarlich, und die zwei andern alt, so daß selbst Pipy das Projekt einer Eölibats-Reform v e r t a g t haben soll. Einer der Staatspastoren liest bereits in der Woche nur noch einmal Messe, bei welcher der Schul-lehrer gleichzeitig die Stelle des Mesßdieners und des — Publikums vertritt. Da derselbe jährlich 4000 Fr. Sold hat, so kostet jede seiner Messen 80 Fr.!

— Die „Präseken“ erweisen noch immer bald diesem, bald jenem Pfarrer oder Kirchenrath die Ehre der Verhaftung. So wurden in letzter Woche der Hochw. Hr. Dekan Bautrety, Abbe Buchwalder (zum zweitenmal), einige Kirchenräthe von Delsberg zc. eingesperrt; nach einigen Stunden oder Tagen folgt dann gewöhnlich die Entlassung. Als Vorwand dient die Nichtbeachtung der neuen Staatskirchengesetze.

— Von den 10 Staatspastoren hat bereits Einer das Weite gesucht und ein Zweiter soll verloren sein; wann werden die Andern wieder über die Grenzen gehen? So leichten Kaufs dürfte

Kanton Bern diese Staatspastoren schwerlich loswerden; ohne lebenslängliche Staatspension gehen diese Herren schwerlich dorthin zurück, woher sie gekommen. Dem steuerzahlenden Berner-Volk dürften die Mißgriffe seiner Regenten auch auf Jahre hinaus theuer zu stehen kommen.

— Das Neueste im Jura ist, daß die Staatspastoren und selbst der Präsekt Joachim Frotz unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind. Es wurde nämlich in Bruntrut ein geheimes Polizeikorps von 32 Mann gebildet, welches die Präsekten und die Staatspastoren auf ihren Ausgängen zc. nie aus den Augen verlieren darf, sondern Tag und Nacht für deren Sicherheit Wache halten muß. Der Ernennungsakt eines solchen geheimen Polizisten (datirt vom 5. Nov. 1873 und unterzeichnet von Präsekt Frotz und Maire Girardin) ist in uneingeweihte Hände gefallen und im „Pays“ (Nr. 36) veröffentlicht worden. — Es ist also wörtlich wahr, daß Präsekt und Staatspastoren unter Polizei-Aufsicht stehen, und es fragt sich nur, wer diese geheime Polizei zu zahlen hat? Die katholischen Bürger werden jedenfalls hiezu wenig Lust fühlen, da von ihrer Seite auch gar keine Gefahr droht. Den Staatspastoren wird hier gar kein Haar gekrümmt, nur grüßt man sie nicht. Allerdings, sobald Hr. Staatspastor Pipy sich auf der Gasse zeigt, ertönt das Hühnergeschrei: «Pi-pi, Pi-pi!» Das mag kindisch, aber gewiß nicht staatsgefährlich sein.

— Es wird gegenwärtig im Jura eine Schmutzschrift (Pamphlet) ärgster Sorte, wider Hochw. Hrn. Dekan L. Bautrety gerichtet, kolportirt und versandt. Die infamste Verleumdung macht sich darin breit, und auf daß man ja nicht gerichtlich klagen könne, ist weder Verfasser noch Drucker, noch Druckort angegeben, sondern nur gesagt: Imprimerie du désert! — Wahrlich, Teufels Brief und solches Pamphlet, die Söbblingspaffen im Jura und die Eggimanne illustriren die regierende Berner-Race.

— Von einem Geistlichen kömmt die Reihe an den andern. Hr. Dekan Bautrety

wurde gegen Kaution freigelassen; dagegen wurde der greise Pfarrer von Glovelier und der Pfarrer von Courtetelle verhaftet.

Margau. (Corr.)* Die im Nationalrath zu Tage getretene Mäßigung von Seite gewisser Liberaler scheint Vielen die klare Erkenntniß rauben zu wollen. Katholisch gesinnte Repräsentanten glauben, dieser Mäßigung ihre strenge Grundsätzlichkeit zum Opfer bringen zu sollen. Sie stimmen also zu den Artikeln, durch welche die geistliche Gerichtsbarkeit abgeschafft und dem Orden der Jesuiten und den Affilirten derselben alle Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt wird. Also katholisch gesinnte Repräsentanten stimmen zu diesen Artikeln! Schwebt ihnen nicht vor dem Geiste, was man unter dieser „geistlichen Gerichtsbarkeit“ radikaler Seite versteht, wenn sie den bischöflichen Handel mit dem Pfarrer Gschwind überdenken? Oder hatte der Bischof oder irgend eine geistliche Oberbehörde eine größere Jurisdiktion, als über gewisse Priester die Suspension, und über Priester und Laien die Excommunication auszusprechen? Also soll in Zukunft weder dem Papste noch dem Bischof erlaubt sein, über irgend Jemanden in der Schweiz die Excommunication, Suspension zu verhängen? Das kann nicht darin liegen, denn Hr. Bundesrath Welti hat ja gesagt, Excommunication und Suspension können nicht verboten werden. Was ich von solchen „Sachen“ halte, wird man unten sehen.

Den Affilirten der Jesuiten soll in Zukunft in der Schweiz alle Wirksamkeit untersagt werden. Kann man nicht sagen: Alle Katholiken sind Affilirte der Jesuiten? Haben sie nicht die gleichen Glaubenslehren? Stehen sie nicht wie sie mit aller Entschiedenheit zur kath. Kirche? Haben sie nicht das gleiche Ziel, dem sie mit gleichen Mitteln entgegensteuern? Wenn also in Ulten Hr. Pfarrer Bläsi verdrängt, aus Trimbach Hr. Pfarrer Hausheer gewiesen, wenn im

* Zum Beweise, daß unsere Besorgnisse über die Tendenz und Tragweite der Revisionsbeschlüsse des Nationalrathes nicht vereinzelt dastehen, geben wir dieser Correspondenz ebenfalls Raum in unserm Blatt. Gott gebe, daß sich unsere Besorgnisse als ungegründet herausstellen!

Jura die Pfarrer abgesetzt und die Gläubigen ihrer Gotteshäuser beraubt, wenn Mermillod in die Verbannung gewiesen wird und der Bundesrath jeden Rekurs abweist, scheint das nicht thatächlich zu beweisen, daß man sie als Affilirte der Jesuiten betrachte, weil sie streng-gläubige Katholiken sind?

Was man immer bisher an den Katholiken verübt, entbehrte aller verfassungsmäßigen Grundlage; es scheint, künftig soll man vermöge der Bundesverfassung die kath. Priester absetzen, bedrängen, verbannen und die Gläubigen alles religiösen Trostes berauben können, daß sie noch danken müssen, wenn ein protestantischer Pastor aus Erbarmen ihre Gestorbenen begräbt.

Hat man die Unverschämtheit, die kath. Kirche und ihre Einrichtung mit einem Käseireglement und die kath. Religion mit Käse zu vergleichen, so wird man auch den Muth haben, gestützt auf die neue Bundesverfassung, den Katholiken alle Unbilben zuzufügen. Die Gewalt hat man, am Willen fehlt es nicht. Aber wie ein Blitz aus heiterm Himmel hat die Gemüther von Vielen noch in der eilften Stunde weise Mäßigung ergriffen! Wer wundert sich nicht über die so unerwartete Bekehrung des Hrn. Weissenbach? Bisher war er einer der Furibundesten. Seine in Bern bewiesene Mäßigung hat noch nicht wie ein Sauerteig die ganze Masse durchdrungen. Demu der „Schweizerbote“, dessen Redaktor er ist, weiß noch nichts davon. Wie sich also das Räthsel lösen? Von extrem radikaler Seite ist erklärt worden, die Bundesverfassung dürfe bei dieser Mäßigung wohl angenommen werden, weil man alles, was man wolle, in sie hineinlegen könne.

Die Mäßigung ist also eine pure Kriegslift. Wenn ich das behaupte, so spreche ich aus Erfahrung. Als im Großen Rathe der Ausschluß des konfessionellen Religionsunterrichts aus der Schule berathen wurde, da stukten Viele; Hr. Welti, damals Erziehungsdirektor, erklärte aber zur Beruhigung, es sei unter confessionellem Religionsunterricht nur der Fastenunterricht zu verstehen. In dieser Zeit nämlich stören die Pfarrer oft den Stundenplan, indem sie zu beliebiger Zeit den Fastenunter-

richt in der Schule erteilen. Auch diesen verbiete man nicht, nur habe er außer die Schulzeit zu fallen.

Das beruhigte nun und bewirkte die Annahme des Gesetzes. Wie es aber in Kraft getreten, so erfolgte vom gleichen Erziehungsdirektor, daß die Geistlichen während der Schulzeit keinen Religionsunterricht mehr erteilen dürften. Vom bloßen Fastenunterricht war also keine Rede mehr. Wöchentlich sollte aber vom Lehrer zwei Stunden konfessionsloser biblischer Unterricht erteilt werden. So war also der konfessionelle Religionsunterricht aus der Schule verbannt. Es gab zwar Reklamationen, aber dabei blieb es. Denn Herr Welti ist nicht bloß ein energischer Militär, sondern war auch ein eigenmächtiger Erziehungsdirektor.

Wenn deswegen seine Rede noch so applaudirt wurde, so traue ich der Sache nicht. «Timeo Danaos, et dona ferentes.» Deswegen scheinen mir die katholisch gesinnten Repräsentanten nicht gut gethan zu haben, daß sie durch die Maske der Mäßigung bethört, sich vom Standpunkt strenger Grundfalschheit abbringen ließen.

Wir haben ebenfogut ein Recht, Katholiken zu sein, wie unsere Gegner, es nicht zu sein. Sollte von Seite der Katholiken dem Staate Gefahr drohen, er ist ja mächtig, er ist ja Sonne, Mond und Stern; es wird also leicht sein, die Gefahr zu bewältigen. Warte man also, bis die Gefahr sich zeigt! Unterdessen gestatte man uns, freie Katholiken zu sein.

Thurgau. Ein Korrespondent des „Vaterland“ behauptet, im Besitz von Briefen aus Amerika zu sein, aus welchen unzweideutig hervorgeht, daß der altkatholische Pfarrer von Dittingen, Ferdinand von Rüpplin von Frauenseld, gewesener Kapuziner-Frater Columban in Amerika, gar nicht Priester ist, d. h. die Priesterweihe gar nicht empfangen hat. So ist also bald „mehr Licht“ in die Sache gekommen, wie unser Hr. Correspondent in letzter Nr. der „Kirchenzeitung“ andeutete.

Bisthum St. Gallen.

„Alle Bürger sind gleich vor dem Gesetz.“
St. Gallen. (Bf.) Der Große Rath wies die Motion Thoma an eine Kom-

mission, um noch in der Novemberfikung Anträge zu bringen. Die Motion wollte Abänderung und Verschärfung des Strafgesetzes betreff Störung des konfessionellen Friedens.

Der bisherige Art. 181, lit. a, erhielt von der Kommissionmehrheit folgende Fassung:

„Der Verletzung der Glaubensfreiheit und des konfessionellen Friedens und der Beschimpfung der vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften macht sich schuldig, wer vorfalschlich

- a) Handlungen begeht, welche geeignet sind, das gute Vernehmen unter den vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften zu stören, oder überhaupt Glaubenshaß oder Verfolgung wegen religiösen Ansichten oder Bekenntnissen zu stiften, oder durch welche Jemand wegen seines Glaubens beschimpft wird.“

Art. 182. Wenn Geistliche sich einer unter den vorgenannten Artikel fallenden Handlung schuldig machen, oder wenn solche in kirchlichen Erlassen, oder Kanzelvorträgen, oder überhaupt bei Ausübung ihrer amtlichen und seelsorglichen Verrichtungen ihre öffentliche Stellung zur Lästerung von Verfassung und Gesetzen, von obrigkeitlichen Erlassen, oder von verfassungsmäßigen und gesetzlichen Einrichtungen, oder auf andere Weise zu politischen Zwecken mißbrauchen, so ist die Strafe, je nach den Umständen bis auf das Doppelte, zu verschärfen, unvorgegriffen der Ausübung der den Staatsbehörden zustehenden Hoheitsrechten.

Minoritätsantrag:

Statt des letzten Passus „unvorgegriffen der Ausübung der den Staatsbehörden zustehenden Hoheitsrechte“ zu sagen: „in schweren oder Rückfällen aber die Amtseinstellung bis auf die Dauer von zwei Jahren, oder die Amtsentsetzung zu verhängen.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Publikation in Kraft. Vergehen dieser Art, welche vor diesem Zeitpunkte begangen worden sind, sind jedoch nach den frühern Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Verbrechen und Vergehen zu behandeln.

In der zweimaligen Berathung zeigte

der Liberalismus seine entsetzliche Geistesarmuth. Die Diskussion war hohl und leer und abgedroschen und lendenlahm, eine eigentliche Misere und zum Theil plump. Der Präsident, Hr. Fürsprecher Hoffmann, rief die Mahnen des erschlagenen Heierlei zur Hilfe herbei, wurde aber — der hohe Herr — von einem schlichten Müller derart zurechtgewiesen, daß er bei all seinen Advokatenkniffen sich nicht herauswinden konnte. Aber das hat nichts zu bedeuten; die Hauptsache ist, daß das Gesetz mit 32 Stimmen Mehrheit angenommen wurde und die Mehrheit hat immer Recht.

Das Gesetz unterliegt dem Veto, damit die Gedanken der Herzen offenbar werden und die ganze Verlogenheit der Zeitrichtung allseitig an den Tag treten könne. Die Katholiken werden einhellig verwerfen, aber die Protestanten und Ultrakatholiken?

Aber sollte auch das Gesetz angenommen werden, steht es nicht im Widerspruch mit der Bundesverfassung, welche alle Bürger vor dem Gesetze gleich erklärt? Ein Weltlicher kann für Störung des konfessionellen Friedens bis auf 500, ein Geistlicher bis auf 1000 Fr. gestraft werden; ein Weltlicher fällt den Gerichten anheim, ein Geistlicher kann daneben noch in die Hände der Regierung fallen. Schöne Gleichheit!

Das ganze Gesetz ist aber die schönste Verherrlichung der St. Gallischen Geistlichkeit. Denn der Liberalismus bekennt damit: „Ich kann das Vaterland zwar besorgen, daß dem Volke vor Steuern die Rippen brechen; aber den Einfluß der Geistlichkeit kann ich weder mit den Verleumdungen der Zeitungen, noch mit Hilfe der Protestanten, noch mit dem Oragöl der Holländer, noch mit den gewöhnlichen Gesetzen, noch mit der Allmacht des Staatsanwalts, noch mit der ganzen Herrlichkeit meiner Bildung irgendwie brechen; ich bedarf dazu ganz außerordentlicher Mittel und Gesetze; soll nicht das bald durch Steuern ausgefogene und durch Gesetze und Verordnungen geknechtete Volk zum Bewußtsein seiner Rechte und Freiheiten kommen.“ Die Geistlichkeit St. Gallens darf wirklich stolz sein. Wer hätte auch geglaubt, daß die wunderbare Bil-

dung unserer Staatschulen gegen die Dummheit der Zöglinge des schrecklich dummen Knabenseminars in St. Georgen solcher Mittel bedurfte?

Daher ist es wirklich schwer zu entscheiden, ob es ein größeres Glück ist, wenn das Gesetz vom Volke angenommen oder verworfen wird. Denn wird das Gesetz angenommen, so zeigt sich in einzelnen Gemeinden, wo die den Liberalen verhaßtesten Priester sind, die Dummheit und Schwäche und Tyrannei des Liberalismus in der ganzen Erbärmlichkeit; wird aber das Gesetz verworfen, so ist der Liberalismus vom „denkfaulen“ Volke verurtheilt, nachdem er vorher sein eigenes Urtheil gesprochen hatte. Hoffentlich wird sich bald eine Feder finden, welche in einem politischen Blatte diese Herren gehörig schildern wird, wie ehemals in der „Luzerner Zeitung.“ „Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich.“

Bischof Schur.

Zürich. (Corr.) Der katholische Kirchenrath des Kantons Glarus hat für die Erbauung der neuen hiesigen römisch-katholischen Kirche 200 Fr. gegeben.

— Der fliegende Holländer — wir meinen nicht die Richard Wagner'sche Oper, sondern den Hrn. Professor Michelis — scheint auf seinen Irrfahrten wenig Arbeit zu haben, denn soeben wieder ist von ihm eine Schrift erschienen, welche den Titel führt: „Meine Ansichten über Wissen und Glauben über das Ziel der katholischen Reformbewegung, mit einem offenen Schreiben an Hrn. Pfarrer Lang in Zürich, als Einleitung, und einem Wort an die Schweizer Reformbewegung, als Epilog. Es ist, bemerkt hiezu das „Freib. Kirchenbl.“, sehr zu billigen, daß Professor Michelis den Titel der Schrift mit den Worten beginnen läßt: „Meine Ansichten“; denn bekanntlich hat der Autor mehr als ein anderes Menschenkind seine eigenen Ansichten und dürfte wohl auch der Zeitpunkt nicht mehr gar ferne sein, wo er mit den Ansichten seines „Bischofs“ in Collision gerathen wird. Michelis hat inzwischen seinen seitherigen Wirkungskreis in Zürich verlassen, da seine dortigen Schäflein einen Hirten nach ihrem Geschmack erwählt haben.

Bischof Lausanne.

Freiburg. Der bisherige Pfarrverweser von Villars-sous-Mont, Bonathron, welcher nun zu den berneseischen Regierungspfarrern übergegangen ist, erhielt schon, bevor sein Entschluß, Apostat zu werden, bekannt war, folgendes Schreiben des Hochw. Bischofs Marilley:

Freiburg, den 20. Okt. 1873.

Mein Herr! Die Erfahrung, welche ich seit Ihrer Ankunft in meiner Diözese gemacht habe, überzeugt mich, daß Sie weiterhin nicht auf eine nützliche und zuträglichere Weise die Funktionen des heil. Amtes ausüben können. In Folge dessen komme ich dazu, Ihnen einen Weg anzurathen, der für Sie am zuträglichsten sein dürfte. Um meine Absicht zu erreichen, benachrichtigen Sie mich durch einen Brief, daß Sie sich entschlossen haben, in kurzer Zeit in Ihre Diözese zurückzuzehren und daß Sie mich von diesem Entschlusse in Kenntniß setzen, damit ich bis zum 13. November nächsthin für die religiösen Bedürfnisse der Pfarrei Villars-sous-Mont Fürsorge treffen könnte. Auf Ihren Brief werde ich sodann ungefähr zur Zeit des angeführten Termins, um jede unnöthige Erörterung abzuschnelden, folgendes antworten:

„Als Sie sich entschlossen hatten, provisorisch in meiner Diözese zu verweilen, habe ich Ihr Anerbieten für den Dienst im hl. Amte gerne entgegengenommen und Sie zuerst in Freiburg, dann in Villars-sous-Mont verwendet. Indem ich Ihnen für die meiner Diözese geleisteten Dienste meine Erkenntlichkeit ausdrückte, werde ich nicht ermangeln, Gott zu bitten, daß er Sie tausendfach belohne. Da Sie nicht zur Diözese Lausanne gehören, so kann ich mich Ihrem Entschlusse, nicht länger in derselben zu verweilen, nicht widersetzen. Meine aufrichtigsten Wünsche werden Sie begleiten, und nicht verfehlen auf Sie und Ihre Arbeiten die reichlichsten himmlischen Segnungen herabzurufen.“

Ihr oben bezeichneter Brief soll vor dem 1. Nov. an mich gelangen, denn im entgegengesetzten Falle, müßte ich Sie anweisen, bis zum 1. Dezember dieses Jahres meine Diözese zu verlassen. Jeder Versuch, mich vom genannten Entschlusse abzubringen, wäre vergeblich. Sie werden daher einsehen, daß es verständlich und in Ihrem Interesse gelegen ist, meinen Rath mit Vermeidung alles Aufsehens zu befolgen. Dadurch ersparen Sie mir die peinliche Nothwendigkeit, mit strengen

(Siehe Extra-Beiblatt.)

Maßregeln einzuschreiten, welche ihr Widerstand unausbleiblich hervorrufen würde. Empfangen Sie zc.

(Sign.) † Stephan Marilly,
Bischof von Lausanne.

Aus diesem Schreiben geht hervor, daß der Hochw. Bischof von Freiburg genöthiget war, Hrn. Bonthron aus seiner Diözese zu entlassen, daß derselbe aber, eingedenk der Worte Christi, das geknickte Rohr nicht brechen und den glimmenden Docht nicht auslöschen wollte. Darum rieth er demselben einen Weg an, auf den er, in einer andern Diözese, wieder hätte Aufnahme finden können. Bonthron ging auf den Rath des Bischofs ein, bis er den in obigem Schreiben in Aussicht gestellten Brief, erhalten hatte; dann wurde er „Katholik“ oder „Neuprotestant“ und „Staatspfarrer“ im Jura.

Bischof Genf.

Genf. In Genf ist der Ex-Benediktiner Pespillers eingetroffen und von den radikalen Zeitungen mit großem Posaunenschall (wie früher der Ex-Dominikaner Loyson) empfangen worden. Nun melden aber die französischen Blätter, daß dieser Ex-Mönch in Montauban mit dem Gerichte in Verührung gekommen und zu 13 Monaten Gefängniß und einer bedeutenden Geldstrafe verurtheilt worden ist. Die „Neuprotestanten“ oder „Katholiken“ haben entschieden Unglück mit ihren Pastoren. Uebrigens haben Carteret, Teuscher und Cie. auf 100,000 französische Priester kaum 20 Candidaten für ihre Staatspastorstellen à Fr. 4000 auffinden können.

Der Staatsrath hat die Pfarrer und die beiden Vikare von Carouge und die Pfarrer von Chene und von Lancy vorgeladen, um den neuen Staats Eid zu leisten. Diese 5 Geistlichen, welche übrigens bereits bei ihrer Wahl beeidigt wurden, werden den neuen Eid ablehnen und dann (gleich den Pfarrern im Jura) von Staatswegen abgesetzt werden. Das gleiche Schicksal steht allen übrigen Pfarrern bevor und die Katholiken des Kantons Genf müssen sich gefaßt machen, wie die im Jura und in Zürich, in Scheunen, Theaterfoyers und ähnlichen Lokalen Privatgottesdienst zu halten.

Die neue Kirche zum „Herz Jesu“

ist bereits eine der besuchtesten; dieselbe wird neben dem öffentlichen Gottesdienst zu geistlichen Exercitien, Retraiten unter der Leitung des Hochw. Hrn. Abbe Jacquard fleißig benützt. Ein solches Loos haben die Freimaurer als sie diesen ihren Temple unique bauten, kaum geahnt.

Personal-Chronik.

Engern. Hochw. Herr Bern. Am ^{Berg} Pfarrer von Mittenbach, ist an die Stelle des Hochw. Hrn. Ulrich Schwyder selig, zum Chorherrn nach Münster gewählt worden.

Aargau. (Bf.) Verten Sonntag wurde der Gemeinde Bellikon der neugewählte Kuratkaplan in der Person des Hrn. Joseph Brühlmeier vorgestellt und am gleichen Sonntag die Gemeinde eingeladen, für die Seelenruhe seines Vorgängers, des vor wenigen Tagen verstorbenen Hrn. Dutlerstein, zu beten.

Josef Butterstein wurde am 17. August 1806 in Großengröningen (Württemberg) geb. machte seine Gymnasialstudien in Göttingen und Rotweil und brachte 5. Jahre in Tübingen als Zögling des dortigen theologischen Convicts zu. Am 12. September 1831 in Rottensburg zum Priester geweiht, wirkte er 15 Jahre lang in seiner heimathlichen Diözese, unter anderem 2 Jahre als Repetent am Convict in Tübingen, gleichzeitig mit Dr. Hefele. Die Rongewirren entführten ihn seinem Geburtslande und nachdem er 1846—1848 im Großherzogthum Baden die Stelle eines Pfarrvikars versehen hatte, fand er Aufnahme im Kanton Aargau: war Hülfspriester in Bütikon, dann in Gebenstorf und schließlich von Mitte Juni 1855 an Kuratkaplan in Bellikon. Längst hatte er sich nach seiner Heimat gesehnt. Im Mai laufenden Jahres wurde sein Wunsch erfüllt, indem sich der Hochw. Bischof Hefele des ehemaligen Repetenten am Convict zu Tübingen wohlwollend erinnerte und ihn zum Pfarrverweser von Mählhausen (Amt Luttligen) ernannte. Eilig verließ er Mitte Mai die Pforte Bellikon, wo er 18 Jahre lang gewirkt hatte. Nur 1/2 Jahr lang war ihm vergönnt, die heimathliche Luft zu athmen. Ein asthmatisches Leiden, welches ihn seit 2 Jahren bisweilen plagte, scheint sich in Folge des Ortswechsels rasch entwickelt zu haben. Er erreichte das Alter von 67 Jahren. R. I. P.

Herr Butterstein verfügte über ein bedeutendes Wissen, namentlich in den philosophischen und naturwissenschaftlichen Fächern. Allmählig concentrirte sich sein Forschen auf die atmosphärischen Geseze. Er wollte durch langjährige Beobachtung gefunden haben, daß die Weltehaltung in atmosphärischer Beziehung in der Welt sich öpfnung präformirt sei. Wie im Sechstageswerk der Erschaffung ein Aufsteigen vom Niedern zum Höhern sich zeigt, so wiederholt sich dieser Cyclus innert

6 Jahren immer und immer wieder durch gesteigertes Wachsthum im ursächlichen Zusammenhange mit den Luftbildungen. — Von der Wichtigkeit dieser Theorie war Herr Butterstein mit unumstößlicher Gewißheit überzeugt. Wenn die Witterung mit seinen Vorhersagungen zuweilen in Widerspruch kam, so flüchtete er sich unter das Nothdach des „Nebenwetters“ und fühlte sich dort vollkommen sicher. Denn nach seiner Erklärung ist wohl zu unterscheiden zwischen dem Grundcharakter der atmosphärischen Beschaffenheit und den anomalen Ausprägungen oder nebensächlichen Erscheinungen. In ersterer Beziehung stimme die Wirklichkeit mit seinem Kanon immer überein; in letzterer sei der Widerspruch nur ein scheinbarer.

Herr Butterstein meinte es gut und rechtlich, wenn er sich auch bisweilen in seinen Witterungskalendern zu gewagten Aeußerungen hinreißen ließ.

Schon gegen Ende der 50er Jahre hatte er seine auf drei Bände berechnete Witterungskunde druckfertig bearbeitet, fand aber keinen Verleger. Später zog er die drei Bände in einen zusammen; aber auch hier zeigte sich kein Uebernehmungslustiger. So mußte er sich mit der Veröffentlichung kleinerer Broschüren begnügen.

Der Berewigte liebte das Stillleben, hatte jedoch ein wohlwollendes Gemüth und konnte unter Amtsbrüdern recht fröhlich sein. Der sonst so ruhige Mann war ganz Feuer und Begeisterung, so oft von seinem Lieblingssthemata gesprochen wurde. Er ruhe im Frieden in seiner heimathlichen Erde.

Fürstenthum Lichtenstein. Der regierende Landesfürst hat den Hochw. Hrn. Joseph Ehre, bisher Kuratkaplan in Ruggell, zum Pfarrer von Vaduz ernannt.

Elisab. In Niederbronn ist der Vater Bernhardus Küng von Malterz, St. Luzern, der letzte Prior der ehemaligen Karthause Ittingen, gestorben. Er war seit der Aufhebung des Klosters von Thurgau pensionirt.

Kalender für Zeit und Ewigkeit.

Auch für das Jahr 1874 hat unser verdienstvolle, immer thätige Dr. Alban Stolz wieder einen Kalender herausgegeben und so die beliebten Schriften „für Zeit und Ewigkeit“ um einen Jahrgang vermehrt. Die Verlagshandlung (Herder in Freiburg) hat den guten Gedanken gehabt, von diesem Kalender eine Ausgabe in kleinerer Taschenformat zu veranstalten, welche unter dem Titel „Armuth und Geldsachen“ die schön illustrierte und lehrreiche Erzählung des dießjährigen Kalenders enthält und welcher das Calendarium ebenfalls beigelegt ist, so daß diese Ausgabe sowohl

zum Unterhaltungsbüchlein als zum Kalender dient und gewiß überall eine günstige Aufnahme finden wird.

Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.	
Uebertrag laut Nr. 48:	Fr. 275. 10
Nachträglich pro 1873 aus der Pfarrei Wolfenschießen	" 30. 10
Durch die Lit. Redaktion der "Christl. Abendruhe":	
1) Von Ungenannt	" 2. —
2) " der Lit. lebend. Rosenkranz Bruderschaft	" 8. —
3) Von Hochw. Hrn. Kammerer Eschan in Solothurn	" 10. —
4) Von Hochw. Hrn. Kaplan Keller im Schloß Böttstein	" 10. —
	Fr. 335. 20

Folgende Gegenstände sind dem Lit. int. Missionsverein zugekommen:
 Von den ehrw. Epitalschwestern in Luzern:
 1 Ciborium, 1 weißes Wäscheband.
 Von Herrn Sautier und Comp. in Luzern:
 zirka 30 Ellen Kleiderstoff.

Namens der Sacramenten-Verwaltung:
 Habertühr,
 Kaplan im Hof, in Luzern.

Ein

sehr schöner Choraltar,
 an der Wiener Weltausstellung mit der Fortschrittsmedaille prämiert, und im reinsten Renaissancestyle ausgeführt, wäre billig zu kaufen. Photographie und nähere Auskunft bei

Felix Bucher,

Bildhauer und Vergolder,
 in Solothurn
 (gegenüber dem Spital.)

62²

Sparbank in Luzern.

Das Garantiekapital dieser von der hoch. Regierung des Kantons Luzern genehmigten Aktiengesellschaft ist auf **Fr. 100,000** gestellt und dasselbe von den Aktionärs laut Statuten in der Depositenkasse der Stadt Luzern hinterlegt worden.

Die Sparbank macht Geldanleihen gegen Hinterlage von Gütern, Werthschriften und gegen persönliche Bürgschaften; sie befaßt sich mit Ankauf und Verkauf von Liegenschaften, Schuldtiteln, Forderungen, mit Disconto, Wechsel und Conto-Corrent Geschäften etc. etc.

Die Sparbank nimmt Gelder an gegen Obligationen oder in Conto-Corrent und verzinst dieselben je nach der Größe der Summe und der Kündigungsfrist zu 4 bis 5 %.

Der Geschäftsführer:
Galter-Probststätt.

Anzeige und Empfehlung.

Der Unterzeichnete zeigt dem geehrten Publikum zu Stadt und Land ergebenst an, daß er wieder eine schöne Auswahl von **Spiegeln** und **Consolen-Tableaux**, **ovale Photographie-** und **Gemälde-Rahmen**, **Kerzenleuchter** und **Kruzifixe** auf Lager hat. Ferner empfiehlt er sich den Herren Geistlichen und Gemeindebehörden zur Anfertigung neuer Kirchen-Arbeiten und Reparaturen, sowie für alle in sein Fach einschlagenden Arbeiten unter Zusicherung prompter, billiger und schneller Bedienung.

63²

Felix Bucher, Bildhauer und Vergolder
 gegenüber dem Spital in Solothurn.

Vorzügliches Mittel gegen

Gliedsucht und äußere Verkältungen,

seit Kurzem erfunden, ist bis heute das Einzige, das bei richtiger Anwendung eine Gliedsucht augenblicklich, eine hartnäckige, lange angestandene, bei Gebrauch mindestens einer Doppeldosis innert 4—8 Tagen heilt.

Preis einer Dosis, Gebrauchsanweisung und Verpackung 1 Fr. 50 Rp. und einer Doppeldosis 3 Fr.

Eine Menge Zeugnisse von Geheilten des In- und Auslandes beim

14.

Balthasar Amstaden in Erlen (Obwalden).

Im Verlage des Unterzeichneten ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Lehrbuch der Pädagogik

von

Dr. Albert Stöckl,

Domkapitular und Professor in Eichstätt.

gr. 8.^o 30 Bogen. geh. Preis Fr. 6.

Die Erziehungs- und Unterrichtsfrage gehört zu denjenigen, die heut zu Tage auf der Tagesordnung stehen und die Geister vorzugsweise bewegen. Die antichristliche Partei unserer Zeit setzt alle Hebel in Bewegung, um Erziehung und Unterricht vom christlichen Boden zu verdrängen und in den Strom der antichristlichen Richtung hineinzuziehen. In wie hohem Grade ihr solches bereits gelungen ist lehrt die tägliche Erfahrung. Es ist daher gewiß anzusehen, die Jünglinge, die einst dem Erziehungs- oder Lehrberufe sich widmen wollen, in den christlichen Prinzipien der Erziehung und des Unterrichtes gründlich zu unterrichten, und sie anzuleiten und aufzumuntern, einst in der Ausübung ihres Berufes dem antichristlichen Geiste klug und energisch entgegen zu wirken. Ein Hilfsmittel für jenen Unterricht soll das vorliegende „Lehrbuch der Pädagogik“ sein. Der Name des Autors dürfte dafür bürgen, daß das Buch seinem Zwecke vollkommen entspricht. Die Verlagehandlung gibt sich der Hoffnung hin, daß dieses Buch, im Hinblick auf die Wichtigkeit des in demselben behandelten Gegenstandes und auf die klare und gründliche Behandlung dieses Gegenstandes, in der Öffentlichkeit den ihm gebührenden Anklang finden werde.

Mainz, 1873.

[61]
Franz Kirchheim.

Bei **B. Schwendemann**, Buchdrucker in Solothurn, ist erschienen und zu haben:

St. Ursen-Kalender auf das Jahr 1874.

Herausgegeben vom Verein zur Verbreitung guter Bücher.

Mit schönen Illustrationen und einem neuen Jahrmärkte-Verzeichniß.

Preis per Exemplar 20 Cents., per Duzend Fr. 1. 80.